Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Innenressorts der Länder

Bundeswahlleiter

nachrichtlich:

Landeswahlleiter

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Deutscher Städtetag

Deutscher Landkreistag

- jeweils nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-10174
FAX +49 30 18 681-510174

vi5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Europawahl 2019
hier: Informationen der Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten der EU über ihr Wahlrecht in Deutschland

Bezug: Schreiben BMI vom 10.2.2014 (Az. VI5-20202/6#15)
Aktenzeichen: VI5- 20202/13#21
Berlin, 1. Februar 2019

Anlage: 2

Anliegend übersende ich wie zur Europawahl 2014 ein Musterschreiben in deutscher und englischer Sprache für persönliche Anschreiben an diejenigen Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Deutschland wohnen, aber nicht in ihrer deutschen Wohnsitzgemeinde in das Wählerregister eingetragen sind, zur Information über die Möglichkeit der Teilnahme an der Europawahl entweder in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat oder im Wohnsitz-Mitgliedstaat Deutschland.

Das Formular für den Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis für Unionsbürger und das zugehörige Merkblatt nach Anlage 2A zur Europawahlordnung, die durch die sechste Änderungsverordnung zur Europawahlordnung vom 16. Mai 2018 neu ge-

fasst wurden, sind auf der Homepage des Bundeswahlleiters unter der im Musterschreiben genannten Internet-Adresse bereits verfügbar.

Die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat herausgegebenen Informationen für Unionsbürger werden auf der BMI-Homepage unter der im Musterschreiben genannten Internet-Adresse voraussichtlich ab Mitte Februar in allen Amtssprachen der Europäischen Union verfügbar sein.

Die Kosten der Benachrichtigung der noch nicht im Wählerregister ihrer Wohnsitzgemeinde im Bundesgebiet eingetragenen Unionsbürger werden wie in der Vergangenheit den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Bund nach § 25 Abs. 1 EuWG i. V. m. § 50 Abs. 2 BWG erstattet.

Im Auftrag
Dr. Boehl